

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 22.09.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1885.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o. 56. Verordnung vom 28. Juli 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen.
- N^o. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1885, betreffend den Beitrag der Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken (Bobbinfabriken), Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien zur Brandkasse.
- N^o. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1885, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg.

N^o. 56.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen.

Oldenburg, den 28. Juli 1885.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenz-

veränderung zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Stuhr und Hasbergen wird auf der Strecke, auf welcher die Barrelbäke umgelegt ist, nämlich innerhalb der Parzellen 65 und 66 der Flur II. des Artikels 30 der Mutterrolle der Gemeinde Stuhr und der Parzelle 179 der Flur X. des Artikels 272 der Mutterrolle der Gemeinde Hasbergen durch die Mitte des neuen Bettes der gedachten Bäke gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Juli 1885.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

v. Kössing.

N^o. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken (Bobbinsfabriken), Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien zur Brandkasse.

Oldenburg, 1885 September 10.

Auf Grund der Art. 1 §. 3 b und Art. 5 § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Linoleumfabriken, Kistenfabriken, Spuhlenfabriken, (Bobbinsfabriken), Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien sollen als besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für Linoleumfabriken soll der achtfache, für Ristenfabriken und Spulenfabriken der fünffache, für Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien der dreifache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Oldenburg, 1885 September 10.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Janßen.

v. Rössing.

N^o. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg.

Oldenburg, 1885 September 18.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand von mindestens 7 Personen vertretenen Vaterländischen Frauenverein in Oldenburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1885 September 18.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Janßen.

v. Rössing.

Das Landvolk ist der wichtigste Faktor
in der Entwicklung des Landes. Die
Landwirtschaft ist die Grundlage der
Wirtschaft. Die Landbevölkerung ist
die Stütze des Staates.

Abteilung des Reichsarchivs
Staatshaus

Abteilung des Reichsarchivs

Staatshaus

Staatshaus

1878

Abteilung des Reichsarchivs, Staatshaus
Staatshaus

Abteilung des Reichsarchivs

Das Landvolk ist der wichtigste Faktor
in der Entwicklung des Landes. Die
Landwirtschaft ist die Grundlage der
Wirtschaft. Die Landbevölkerung ist
die Stütze des Staates.

Abteilung des Reichsarchivs

Staatshaus

Abteilung des Reichsarchivs

Staatshaus

Staatshaus

